

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des Bebauungsplans  
H14/3 „Kley'sche Straße“  
Stadt Emmerich am Rhein

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



16.12.2019

# Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>PLANUNGSVORGABEN</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG</b>	<b>3</b>
4.1	Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung	3
4.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren	4
4.3	Methode	5
4.4	Ortsbesichtigung	6
4.5	Ergebnisse Ortsbegehung	6
4.5.1	Planungsrelevante Vogelarten	6
4.5.2	Nicht planungsrelevante Vogelarten	6
4.6	Auswertung des Fachinformationssystems	7
<b>5</b>	<b>PROGNOSE ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE</b>	<b>16</b>
5.1	Vögel	17
5.2	Säugetiere (Fledermäuse)	21
5.3	Amphibien und Reptilien	23
<b>6</b>	<b>VERMEIDUNGSMABNAHMEN</b>	<b>23</b>
<b>7</b>	<b>GESAMTBEWERTUNG</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR/LINKS</b>	<b>26</b>
<b>9</b>	<b>BILDDOKUMENTATION</b>	<b>27</b>

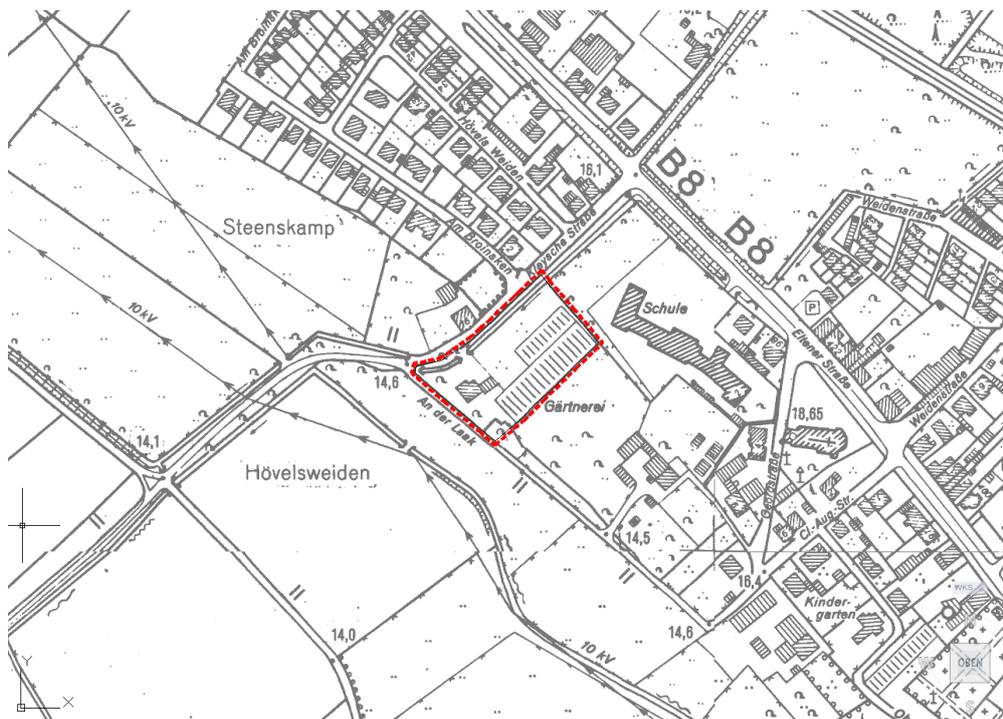
## 1 Einleitung

Die Stadt Emmerich am Rhein plant, ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans H 14/3 „Kley'sche Straße“ im Ortsteil Hüthum durchzuführen.

Auslöser für die Bebauungsplanänderung ist eine konkrete Bebauungsabsicht des Eigentümers für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs, die sich nach dem gültigen Bebauungsplan nicht realisieren lässt. Der rechtskräftige Bebauungsplan enthält zwar für die betreffende Fläche eine Wohngebietsfestsetzung mit überbaubaren Grundstücksflächen, aber nicht in dem beantragten Zuschnitt. Eine Überfahrt über den im Westen verlaufenden Graben, die im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert ist, soll auf die Nordseite des Grundstückes gelegt werden. In diesem Bereich sollen auch die Baugrenzen geändert werden, um die Bebauung mit zwei Bungalows zu ermöglichen.

Auf dem geplanten großen Grundstück im östlichen Planbereich soll ein Wohnhaus entstehen, das nach der derzeitigen Bebauungsplanfestsetzung im Osten über die festgesetzte Baugrenze hinausragt. Diese Baugrenze soll im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung geändert und bis auf 6 m an das Nachbargrundstück verschoben werden. Eine zusätzliche Verdichtung der Bebauung entsteht durch die Änderungsplanung nicht.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob durch den geplanten Eingriff planungsrelevante Arten betroffen sein und Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten.



**Abbildung 1:** Lage des Änderungsbereichs (rot markiert)

## 2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planvorhabens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Der Prüfumfang einer Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt.

Sofern in einem Untersuchungsraum diese planungsrelevanten Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder erfolgt, ist eine Einzelprüfung der betroffenen Arten durchzuführen. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände vom geplanten Vorhaben ausgehen können.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

## 3 Planungsvorgaben

### Landschaftsplan

Das Eingriffsgebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans.

### Vorgaben des Naturschutzrechts

Naturschutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete<sup>1</sup> liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie<sup>2</sup> (FFH-Richtlinie).

## **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebiets und seiner Umgebung**

Das Plangebiet ist rund 7.140 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Westen des Emmericher Stadtgebiets im Ortsteil Hüthum. Es umfasst die Flurstücke 199, 314, 673, 680 und 686 (tlw.) in der Flur 14 der Gemarkung Hüthum. Das Untersuchungsgebiet wird begrenzt durch die Kley'sche Straße im Nordwesten, das umzäunte Gelände der Grundschule von Hüthum im Nordosten, im Südosten durch Wohnbebauung der Flurstücke 739 bis 746 (Fl. 14 sowie durch die Straße „An der Laak“ im Südwesten.

Derzeit handelt es sich bei der Eingriffsfläche um ein bereits teilweise geräumtes Baufeld, der südliche Teil stellt eine mit Gräsern und Hochstauden sowie einigen verbliebenen Einzelbäumen, insbesondere Tannen bestandene Brache dar. Im Eingriffsbereich finden sich noch einzelne Fundamente der vormals vorhandenen Gewächshäuser sowie ein gemauerter Kamin. Der offene Rohboden im nördlichen Teilbereich wurde stellenweise bereits aufgeschoben.

Südlich an die Eingriffsfläche grenzen die verbliebenen Gebäude und Betriebsflächen der aufgegebenen Gärtnerei. Der Bereich wird durch einen Streifen aus Nadelgehölzen, Weiden und Gebüsch räumlich abgeschirmt. Zur Kley'schen Straße wird der Eingriffsbereich durch einen beidseitig von Baumreihen gesäumten Entwässerungsgraben getrennt. Im Norden grenzt der Änderungsbereich an die Freiflächen eines Grundschulgeländes, während im Osten und Westen Wohnbebauung vorherrscht. Sowohl die Kley'sche Straße als auch der Stichweg zwischen Plangebiet und Schulgelände werden von Straßenbäumen gesäumt, ebenfalls finden sich in den umliegenden Gärten diverse Gehölze und Hecken.

Das Umfeld des Änderungsbereichs ist geprägt von Wohnbebauung des Siedlungsbereiches von Hüthum, darüber hinaus schließt sich der landwirtschaftlich

---

1 Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (79/409/EWG). - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L103/1 vom 25.04.1979

2 FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. - Amtsblätter der Europäischen Gemeinschaft Nr. L206/7 vom 22.07.1992

genutzte Außenbereich an, darunter sowohl Intensiväcker, als auch Grünland. Im Nordosten, rund 100 m entfernt, verläuft die Bundesstraße B8, in rund 260 m eine Schienentrasse.

## **4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die bei der Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können.

Zu beachten sind bei der geplanten Eingriffsmaßnahme bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren. Es ist zu prüfen, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Wirkfaktoren so gravierend sind, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nachhaltig beeinträchtigt werden. Zu berücksichtigen ist dabei aufgrund der Habitatausprägung und Nutzung lediglich der Änderungsbereich selbst sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke.

### **Baubedingte Wirkfaktoren:**

- Während der Baufeldräumung und durch den weiteren Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es zur Tötung wild lebender Tiere kommen.
- Mit der Baumaßnahme treten in der Regel temporäre Lärmemissionen durch den Baustellenverkehr sowie durch Baugeräte auf. Je nach Intensität kann diese Lärmbelastung zur Vergrämung einzelner Arten führen. Außerdem können durch Lärm- und Lichtimmissionen wild lebende Tiere bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen sowie im Zuge der Baufeldvorbereitung kann es zur Zerstörung und zum Verlust von Lebensstätten bodenbrütender Vogelarten kommen.
- Die Durchführung der Baumaßnahme hat in der Regel eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Baugebiet zur Folge, was von den meisten wild lebenden Tieren als Störung empfunden und zur dauerhaften Vertreibung aus dem Gebiet führen kann.

### **Anlagenbedingte Wirkfaktoren:**

- Die Umsetzung baulicher Maßnahmen hat in der Regel eine Veränderung der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen in einem Baugebiet zur Folge. Diese Veränderungen können neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen zu einer dauerhaften Zerstörung geeigneter Lebensräume betroffener Tier- und Pflanzenarten führen, die dann nicht mehr oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

- Visuelle Störungen durch das Vorhandensein neuer Vertikalstrukturen (Gebäude) als Sichthindernisse für im Offenland brütende Vogelarten können zu einer Entwertung der Bruthabitate führen.
- Künstliches Licht wirkt in der Regel durch einen relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend. Hierdurch besteht die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen oder dem Eindringen in das Leuchtgehäuse, was ebenfalls zum Tode der Tiere führen kann.
- Veränderungen der Geländemorphologie können zu Veränderungen des Grundwasserkörpers und des Abflussverhaltens von Niederschlagswasser (ins Grundwasser, in Oberflächengewässer) führen.

#### **Betriebsbedingte Wirkfaktoren:**

- Durch die Bebauung der Planfläche kommt es infolge von diversen Vorgängen wie z. B. Beleuchtung, Bewegung und Personengeräuschen zu Licht- und Lärmimmissionen, die zu Störungen führen können.
- Auftreten einer Störwirkung durch Nutzung von Freiflächen im Umfeld neu entstandener Wohngebiete durch Freizeit- und Erholungssuchende (z.B. Spaziergänger, freilaufende Hunde, Radfahrer).
- Neu entstandene oder stärker frequentierte Straßen können zu erhöhter Mortalität durch Tierkollisionen führen.
- Mit der Realisierung des Bauprojekts geht der bereits bestehende Kraftfahrzeugverkehr weiter, was für wild lebende Tiere auch weiterhin zu negativen visuellen und akustischen Effekten führen wird.

#### **4.3 Methode**

Das Plangebiet wurde im Rahmen einer Habitatabschätzung begangen und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumsprüche (Potenzial-Analyse) erfasst. Tierarten im Untersuchungsgebiet, insbesondere die Artengruppe Vögel, als Indikatoren für das Lebensraumpotential, wurde mittels Sichtbeobachtung und durch Lautäußerungen erfasst.

Die nähere Umgebung wurde ebenfalls auf mögliche Neststandorte von Vögeln und Quartiere für Fledermäuse (Baumhöhlen/ -spalten, Gebäudespalten), Amphibien und Reptilien abgesucht. Während der Ortsbegehung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet per Sichtkontrolle auf Strukturen abgesucht, die das potentielle Vorkommen von Fledermäusen und Reptilien im Untersuchungsgebiet wahrscheinlich erscheinen lassen. Vorhandene Gebäude, sofern zugänglich, wurden auf mögliche Hinweise auf Gebäudebrüter (Nischen/Altnester, Kotspuren/Federn) untersucht. Gleichzeitig wurde das Untersuchungsgebiet als möglicher Landlebensraum von Amphibienarten abgegangen.

Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit ist während der Ortsbegehung lediglich das Artenspektrum der Stand- und Strichvögel bzw. Wintergäste zu erwarten.

#### 4.4 Ortsbesichtigung

Am 03.12.2019 wurde eine erste Ortsbegehung des geplanten Eingriffsgebietes zur Abschätzung der im Änderungsbereich möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten durchgeführt.

#### 4.5 Ergebnisse Ortsbegehung

Im Untersuchungsgebiet konnten während des Beobachtungszeitraumes insgesamt 6 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden (s. Tabelle 1). Von den für den 1. und 3. Quadranten des Messtischblatts 4103 Emmerich (s. Tabelle 2) bislang nachgewiesenen Arten finden keine im Plangebiet größtenteils keinen adäquaten Lebensraum bzw. essentielle Biotopstrukturen vor oder suchen den Bereich lediglich als Nahrungsgäste auf.

Tabelle 1: Übersicht über die angetroffenen Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	planungsrelevant
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	nein
<i>Pica pica</i>	Elster	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	nein

##### 4.5.1 Planungsrelevante Vogelarten

Während der Ortsbegehung wurden keine als planungsrelevant eingestuft Vogelarten gesichtet.

##### 4.5.2 Nicht planungsrelevante Vogelarten

Bei den weiteren angetroffenen Vogelarten handelt es sich um weit verbreitete Arten (z.B. Amsel, Ringeltaube) wie sie typischerweise in Siedlungen und siedlungsnahen Bereichen anzutreffen sind und werden als nicht planungsrelevant betrachtet. In NRW weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote und diese sind in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen, sie sollen aber nach Empfehlung des LANUV NRW im Rah-

men der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht artspezifisch gesondert betrachtet werden (Kiel 2015). Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2015). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2015) sowie keine lokal bedeutsamen Populationen im Untersuchungsraum bekannt.

#### **4.6 Auswertung des Fachinformationssystems**

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Erfassung der vor Ort angetroffenen Arten kann nicht vollständig sein, sondern liefert lediglich eine Momentaufnahme. Neben der über die Ortsbesichtigungen erfassten Arten, erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens am 05.12.2019 für den 1. und 3. Quadranten der TK25 4103 (Emmerich).

Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Plangebiet von vornherein auszuschließen sind (Europäischer Biber), insbesondere Offenlandarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Feldschwirl, Schwarz- und Blaukehlchen) und Wasservögel (Eisvogel, Löffelente, Krickente, Knäkente, Schnatterente, Tafelente, Graureiher, Kormoran, Wasserralle). Im Hinblick auf eine übersichtliche und systematisierte Prüfung möglicher Verbotstatbestände erfolgt eine Betrachtung der einzelnen Arten anhand von Tabelle 2. Diese enthält eine Auflistung aller artenschutzrechtlich relevanten Arten mit Bemerkungen hinsichtlich ihrer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben. Die Artenliste wurde selektiert um die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 05.12.2019 erbrachte keine Nachweise planungsrelevanter Arten im Vorhabensbereich sowie den angrenzenden Flächen.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten im 1. und 3. Quadranten des Messtischblatt  
TK25 4103 (Emmerich).

EHZ = Erhaltungszustand

ATL = Atlantische Region

**G** = günstig

**U** = unzureichend

**S** = schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Bemerkung
<b>Fledermäuse</b>				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓	„Gebäudefledermaus“ in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Keine Bestandsgebäude bzw. Gebäudequartiere betroffen. Jagdgebiete offene bis halboffene Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen. Radius Jagdgebiet rund 3 km um Quartier. Einzelne Männchen gelegentlich auch Quartiersnutzung von Baumhöhlen u. Nistkästen. Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. UG allenfalls Teilbereich eines pot. Jagdgebietes. Leitstrukturen und Außenbereichsflächen im Umfeld bleiben vollständig erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Waldfledermaus, keine waldreiche strukturierte Landschaft mit hohem Baumhöhlenangebot, Jagdgebiet Lichtungen oder Grünland an Waldrändern im UG. Keine pot. Sommerquartiere in Baumhöhlen u. Gebäudespalten betroffen.

				Fernstreckenwanderer, Winterquartiere außerhalb Deutschlands. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	„Waldfledermaus“ in baumhöhlen- und altholzreichen Waldgebieten. Keine pot. Quartiere unterholzreiche Laubwälder an Grünlandbereichen u. entlang Waldrändern, Gewässer u. Auen vorhanden. Siedlungsbranche und Gärten keinesfalls Vorzugshabitat, Außenbereich von Hüthum bleibt unbeeinträchtigt. Keine Leitstrukturen von Verlust betroffen. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑	Kein pot. Lebensraum gewässerreiche Waldgebiete sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen. Kein Verlust Spaltenquartiere an und in Gebäuden, wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden oder Mauerhohlräume bzw. Baumhöhlen und Nistkästen. Keine Betroffenheit.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Siedlungsfledermaus, Kulturfolger; keine pot. Gebäudequartiere von Vorhaben betroffen. Lebensraumpotential bestehender Siedlungsbereich bleibt vollständig erhalten. Möglicherweise von Verlust betroffene Einzelbäume größtenteils ohne pot. als Som-

				merquartier geeignete Strukturen (geringer Stammdurchmesser ohne Spechthöhlen, fehlen großflächig abstehender Borke o. Spalten), Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen. Gleichwertige temporäre Ausweichmöglichkeiten für pot. Teilbereich eines Jagdgebiets bzw. Zwischenquartier in Umgebung vorhanden. Keine Betroffenheit.
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	UG Siedlungsbereich, keine geeigneten Gehölze oder Horste vorhanden. Aktionsraum/ Nahrungshabitat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast im Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG im Siedlungsbereich, Fläche kleiner Aktionsraum. Keine geschlossenen Gehölze vorhanden, keine pot Niststätten (Horste/Altnester) in Nadelbäumen im Plangebiet festgestellt. Kein potentieller Teilbereich eines Nahrungshabitats wie Waldränder, baum-heckenreiche Kulturlandschaft; Reviertreu. Keine Betroffenheit.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungsbereich sowie Gärten und Baufeld, kein Lebensraum sonnige Wald- ränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, lichte Wälder sowie Heide- und Mooregebiete, Grünländer und Brachen

				mit einzelnen Bäumen Hecken und Feldgehölzen sowie strukturreicher Strauchschicht. Bodenbrüter. Keine Betroffenheit.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Altnester/Horste anderer Arten in Gehölzen mit Schutz von Nadelbäumen festgestellt. Keine Hinweise auf Nutzung der vorhandenen Nadelbäume als Ruhestätte wie Kotsuren oder Gewölle. Nahrungshabitat alle Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Allenfalls Nahrungs-/ Wintergast, ausreichend Ausweichmöglichkeiten an Koniferen im direkten Umfeld. Keine Betroffenheit.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	Keine Höhlenbrutplätze an Obst-Kopfbäumen/ Gebäudenischen vorhanden. UG Siedlungsbereich. Kein Nahrungshabitat mit offenem, kurzgrasigen Grünland und Sitzwarten. Standorttreu. Keine Betroffenheit.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG Siedlungsbereich. Keine Horste in Gehölzen in Waldrandnähe vorhanden. Nahrungshabitat Offenland-Habitattypen, Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	UG keine offene bis halboffene, heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, verbuschte Ödlandflächen. Eingriffsfläche größtenteils Baufeld keinesfalls Vorzugshabitat. Ausweichhabitate Gärten im Umfeld sowie landwirtschaftlich genutzter Außenbereich blei-

				ben unbeeinträchtigt und stehen als temporäre, höherwertige Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	UG keine halboffene bäuerliche Kulturlandschaft, feuchte Flussniederungen, Auen, feuchte Grünlandflächen. Keine Brutplätze im UG vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger, keine Nester(kolonien) vorhanden, keine größeren Gehölze von Vorhaben betroffen. Bekannte Kolonien im Bereich Emmerich Ortskern. Sehr geringe Flächengröße innerhalb Siedlungsbereich, pot. Nahrungshabitat landwirtschaftlich genutzter Außenbereich bleibt unbeeinträchtigt. Keine Betroffenheit.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Offenlandart, UG Siedlungsbereich. Bodenbrüter. Fläche keine gehölzarme Kulturlandschaft mit ausgedehnten Ackerflächen, Feldern, Wiesen, Brachflächen, lichtem Grünland mit ausreichend Sämereien. Keine Betroffenheit.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	UG keine Parklandschaften, Heide-, Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder. Lebensraumpotential Wirtsvogel der Siedlungsbereiche und Gärten im Umfeld bleibt erhalten. Keine Betroffenheit.
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Keine Altnester im Umfeld vorhanden, keine Gebäude betroffen. Nahrungshabitat/

		ab 2000 vorhanden		Luftraum steht nach Eingriff weiter zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein lichter Laub-Mischwald m. hohem Totholzanteil u. Höhlenangebot. Aktions- raum größer UG. Keine Betroffenheit.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine hohen, freien Stäm- me mit BHD>35cm (insb. Buche); kein Nadel- Mischwald mit hohem Alt- /Totholzanteil. Aktionsraum größer UG. Keine Betrof- fenheit.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine Brutmöglichkeiten Gebäudenischen/ Altnester vorhanden. Nahrungshabi- tat größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Be- troffenheit.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine pot. Gebäudequartie- re von Vorhaben betroffen. Nahrungshabitat Vielzahl Offenland-Habitattypen u. Siedlungsbereiche. Aktions- raum größer UG. Allenfalls Nahrungsgast. Keine Be- troffenheit.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Keine Neststandorte betref- fen. UG Siedlungsbereich ohne landwirtschaftliche Gebäude. Als Luftjäger steht die Fläche als Nah- rungshabitat auch nach dem Eingriff zur Verfügung. Keine Betroffenheit.
<i>Luscinia megarhyn- chos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine unterholzreichen Laubwälder, gewässernahe, gebüschreiche Waldränder. Gebüsch/Sträucher inner- halb Siedlungsbereich/ Bau- fläche keinesfalls Vorzugs- habitat. Keine Betroffenheit.

<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	UG Siedlungsbereich. Ort- streu, keine Ruhestätten in Gärten und an umliegenden Gebäuden festgestellt. Akti- onsraum größer UG, allen- falls Nahrungsgast. Ländli- ches Umfeld außerhalb UG bleibt erhalten. Keine Be- troffenheit.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Kein Nisthabitat Gehölze, Waldränder mit alten Laub- bäumen, reich strukturierte Landschaft mit feuchten Laub-Mischwäldern. Breites Spektrum Nahrungshabitate mit staatenbildenden Insek- ten, allenfalls Nahrungs- gast. Keine Betroffenheit.
<i>Phoenicurus phoeni- curus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	Höhlenbrüter in lichten Alt- holzbeständen, Wäldern, Waldränder, Lichtungen, Gärten, Parks, Friedhöfen. Umfeld UG gewisses Le- bensraumpotential Gärten im Siedlungsbereich. Re- viertreu Eingriffsfläche mit frischem Baufeld aus Roh- boden und dicht bewachse- ner Brache jedoch keines- falls essentielles Nahrungs- habitat wie kurzwüchsige, spärliche Vegetation, offene trockensandige Böden, Kurzrasen oder Obstwie- sen. Keine potentiellen Niststätten Kopf-/ Höhlen- bäume o. Gebäudenischen im Eingriffsbereich vorhan- den. Keine Betroffenheit.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Keine alten Laub- und Mischwälder, keine halbof- fene Kulturlandschaft im UG. Keine alten Kopfbäume mit geeigneten Baumhöh- len. Aktionsraum größer

				UG. Keine Betroffenheit.
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	S	UG keine offene bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel aus Agrarfläche und Gehölzen in wärmtrockener Lage. Allenfalls Nahrungsgast in Umgebung. Keine Betroffenheit.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	Charaktervogel beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, Kulturfolger in Ortschaften. Koloniebrüter in Astlöchern, Baumhöhlen, Gebäudenischen u. -spalten. Kein ausreichendes Angebot an Niststätten vorhanden. UG kein bevorzugtes Nahrungshabitat wie trockenes, kurzgrasiges Grünland insb. Weiden, Herbst-Winter häufig Obstplantagen. Keinesfalls essentielles Habitatelement, gleichwertige Ausweichmöglichkeiten im direkten Umfeld vorhanden. Keine Betroffenheit.
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	Kulturfolger in halboffenen Landschaften. UG Siedlungsbereich. Allenfalls Nahrungsgast im landwirtschaftlich genutzten Umfeld. Keine Gebäude mit Nist-Ruheplatz/ geräumige Nischen vorhanden. Aktionsraum größer UG. Keine Betroffenheit.
<b>Amphibien</b>				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	UG keine Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Altarmen, Abgrabungsgewässern und Teichen insbesondere mit reich verkrauteter Unter-

				wasservegetation, ohne Fischbesatz. Offenlandart. Kein Landlebensraum größere Feuchtgrünlandflächen mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern. Keine Betroffenheit.
<b>Reptilien</b>				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Kein offener bis halboffener Lebensraum mit mosaikartiger heterogener Vegetationsstruktur und steiniger bis felsiger, schnell austrocknender Standort. Isolierter Siedlungsbereich. Keine felsigen Winterquartiere vorhanden. Keine Betroffenheit.

## 5 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Ziel der Planung ist lediglich die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen und GFL-Flächen innerhalb des bereits festgesetzten Allgemeinen Wohngebiets. Über die bereits vorgesehene Nutzung hinaus sind durch die Änderungsplanung keine negativen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erwarten. Die derzeit im südlichen Änderungsbereich vorhandene und dicht mit Gräsern, Hochstauden und einigen Einzelbäumen bestandene Brache ist im Zuge des Planvorhabens von bau- bzw. anlagebedingtem Verlust betroffen. Ebenfalls überbaut wird der nördliche Teilbereich, bei dem es sich größtenteils bereits um ein vorbereitetes Baufeld mit Rohböden handelt. Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,4 geht jedoch nur ein Teil der derzeit vorhandenen und vormals mit Gewächshäusern bebauten Freifläche als solche wieder verloren. Zukünftig wird diese größtenteils als (Vor-)Garten und Stellplatzfläche genutzt werden. Die im südlichen Änderungsbereich sowie entlang des Grabens der Kley'schen Straße vorhandenen Gehölze liegen teilweise innerhalb der Baugrenzen und können, bei zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig feststehender Bebauung, in Teilen nicht erhalten werden. In Verbindung mit den neu entstehenden Gärten ist der Verlust der vorhandenen, teilweise gebietsfremden Ziergehölze und Sträucher angemessen kompensiert. Baubedingte Störwirkungen (Lärm, Erschütterungen, optische Störungen, menschliche Anwesenheit) existieren im Untersuchungsgebiet bereits und sind lediglich temporär sowie auf den unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereich beschränkt. Die geringen zukünftigen betriebsbedingten Störwirkungen welche von einer reinen Wohnbebauung ausgehen könnten, bewegen sich unter dem Niveau der vormaligen

gewerblichen Nutzung und beschränken sich auf die im Umfeld bereits vorhandene Wohn-, Freizeit- und öffentliche Nutzung sowie den Anliegerverkehr. Möglicherweise im Umfeld dennoch vorkommende planungsrelevante Arten sind bereits an entsprechende Störungen gewöhnt, wobei die derzeitigen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet allgemein nur einen kurzzeitigen Zustand darstellen. Der südlich, jenseits des bestehenden Siedlungsrandes beginnende Außenbereich von Hüthum ist durch diesen vom Änderungsbereich optisch getrennt, Flächen im Außenbereich bleiben daher von Projektwirkungen unbeeinträchtigt. Die Erschließung erfolgt ebenfalls über das bestehende Straßennetz.

## 5.1 Vögel

In Tabelle 2 dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist unter „Bemerkung“ aufgeführt, ob die entsprechende Art unter den vor Ort vorgefundenen Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen könnte. Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs auf Tier- und Pflanzenarten sind gegebene Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Die im Messtischblatt aufgeführten Vogelarten übersteigen um ein Vielfaches die während der Ortsbegehung angetroffenen Arten. Bei den angetroffenen Arten handelt es sich ausschließlich um nicht-planungsrelevante Arten, obgleich aufgrund der Jahreszeit nicht das gesamte potentielle Brutvogelspektrum anzutreffen ist. Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten finden im Eingriffsgebiet keine essentiellen Habitatstrukturen (Lebensraumfunktion) und Niststätten vor, oder besuchen das weitere Umfeld des Eingriffsgebietes nur als Nahrungsgäste, bzw. Irrläufer.

Das Eingriffsgebiet ist durch die vormalige Nutzung, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemission der Pkw, die in Teilen der Eingriffsfläche vorhandene bzw. bereits erfolgte Bautätigkeit sowie häufige menschliche Anwesenheit vorbelastet. Die Anwesenheit von störungssensiblen Arten (insb. Offenlandarten) ist auch aufgrund der die kleinflächige Eingriffsfläche umgebenden Vertikalstrukturen auszuschließen.

Für Greifvögel wie den Mäusebussard oder auch den Habicht, deren Nahrungshabitat die Größe des Plangebietes um ein Vielfaches übersteigen, dient der Eingriffsbereich allenfalls als mögliches Randgebiet eines Nahrungshabitats. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um einen essentiellen Bestandteil ihres Nahrungshabitats und Ausweichmöglichkeiten sind in höherer Qualität im angrenzenden Außenbereich vorhanden. Für Gebäudebrüter wie Turmfalke und Schleiereule fehlen im Eingriffsbereich zudem Gebäude welche potentielle Niststätten aufweisen könnten, an den im Umfeld befindlichen Gebäuden konnten ebenfalls keine Altnester, Gebäudenischen, Einflugmöglichkeiten oder Nistkästen festgestellt werden. Die im südlichen Änderungsbereich vorhandenen Nadelgehölze, hauptsächlich Tannen, könnten von Waldohreulen zwar potentiell als (Winter-) Ruheplatz genutzt werden, entsprechende Hinweise wie Kotspuren oder Gewölle unterhalb der vollständig zugänglichen und gut einsehbaren

Bäume, oder auch Hinweise auf potentielle Brutreviere wie Altnester von Krähen etc., wurden jedoch nicht festgestellt. Ist ein Erhalt der Gehölze im Rahmen von Baumaßnahmen im südlichen Teilbereich nicht möglich, stehen zahlreiche weitere Gehölze mit einer vergleichbaren Eignung als Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung (bspw. südlich und westlich des Untersuchungsgebietes). Somit bleibt die ökologische Funktion für ein möglicherweise während der Ortsbegehung dennoch nicht festgestelltes lokales Vorkommen der Waldohreule im räumlichen Zusammenhang auch ohne weitere Maßnahmen erhalten. Die Waldohreule kommt regelmäßig in Siedlungs- bzw. Siedlungsrandbereichen vor und weist eine geringe Empfindlichkeit gegenüber menschlichen Störwirkungen auf. Erhebliche bau-, betriebsbedingte Störungen von Brut- oder Ruheplätzen im weiteren Umfeld der Maßnahme bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen sind auch aufgrund der bestehenden Vorbelastungen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Frist zur Entnahme der betroffenen Gehölze sollte zur Sicherheit lediglich, aufgrund der frühzeitig im Jahr erfolgenden Revierbesetzung, im verkürzten Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 31. Januar stattfinden. Ein auslösen von Verbotstatbeständen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Nahrungshabitate von Luftjägern, wie Mehl- und Rauchschnalbe, die das Gelände möglicherweise zur Nahrungssuche überfliegen, werden durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt. Auch nach dem Eingriff stehen ihnen der Luftraum im Plangebiet sowie die landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung für die Nahrungssuche zur Verfügung. Altnester konnten an den im südlichen Untersuchungsgebiet verbliebenen Gebäude nicht festgestellt werden, weitere Bestandsgebäude werden im Rahmen der Maßnahme nicht abgebrochen oder baulich verändert.

Für Feldvögel und Offenlandarten ist die Fläche aufgrund der geringen Größe, häufigen menschlichen Anwesenheit und der umgebenden vertikalen Strukturen ungeeignet. Zudem ist die Fläche durch die umgebende Bebauung und Verkehrswege sowie dem Fehlen von strukturreichen, ackerbegleitenden Saum- und Randstrukturen für Arten wie das Rebhuhn kein geeigneter Biotopkomplex. Das Untersuchungsgebiet bietet aufgrund seiner geringen Flächengröße und der Lage im Siedlungsbereich kein Potential als Rast- und Überwinterungsgebiet für Rastvögel wie arktische Gänse bzw. Lebensstätte für Wasservögel. Essentielle Habitatbestandteile wie Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vollständig, ebenfalls fehlen ruhige als Nahrungshabitat geeignete Grünland- und Ackerflächen, Überflutungsbereiche sowie störungsarme Schlaf- und Trinkplätze.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für planungsrelevante Arten der geschlossenen Wälder auf. Arten wie der Schwarzspecht benötigen beispielsweise lichte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Hinweise auf eine Eignung konnte an den wenigen im Umfeld befindlichen Bäumen nicht festgestellt werden. Auch für den Kuckuck oder die Turteltaube

als Bewohner halboffener Parklandschaften bzw. als randständige Waldvogelart fehlen geeignete Habitatstrukturen wie lichte und sonnige Laubwälder. Ausweichhabitate wie strukturreiche Gärten und Parkanlagen mit hohem Baumbestand liegen im Umfeld der Baufläche ebenfalls nicht vor bzw. bleiben wie auch die straßenbegleitende Baumreihen vom Vorhaben unbeeinträchtigt.

Die Arten Feldsperling und Star benötigen Siedlungsränder bzw. ein ländliches Umfeld mit hohem Grünlandanteil und nutzen als Höhlenbrüter sowohl Gehölze als auch Gebäudenischen als Niststätten. Aufgrund der im Plangebiet vorliegenden Habitatstrukturen ist dieses als Brut- und Nahrungshabitat größtenteils ungeeignet, Hinweise auf Vorkommen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Darüber hinaus bleibt das Lebensraumpotential des ländlichen Umfelds auch nach der Durchführung des Vorhabens erhalten. Es handelt sich bei beiden Arten um anpassungsfähige Kulturfolger, welche auch in Ortschaften und Siedlungsrandbereiche vordringen und eine höhere Toleranz gegenüber möglichen Störwirkungen wie Lärm und menschliche Anwesenheit aufweisen. Eine Betroffenheit kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für weitere in Siedlungsbereichen vorkommende Höhlenbrüter wie den Gartenrotschwanz fehlen essentielle Habitatelemente wie eine abwechslungsreiche Bewirtschaftung mit kleinräumigen Strukturen, ausreichende natürliche Bruthöhlen (größtenteils Nadelgehölze u. geringer Stammdurchmesser) sowie geeignete Nahrungsflächen bestehend aus offenen Bodenbereichen und kurzwüchsiger, schütterer Vegetation mit einem ausreichenden Insektenangebot (Baufeld aufgrund laufender Arbeiten ungeeignet). Die außerhalb des Plangebiets vorhandenen hochwüchsige Laubbäume weisen zwar an einigen wenigen Stellen Ausfaltungen an Astabschnitten auf, diese bleiben im Rahmen der Maßnahmen, wie auch die umgebenden Gartenflächen, vollständig erhalten.

Angesichts von möglicherweise dennoch vorhandenen, jedoch unwahrscheinlichen Vorkommen von planungsrelevanten Gebüschbrütern wie dem Bluthänfling (welche als Ausweichhabitat auch Gärten im Siedlungsbereich als potentiellen Lebensraum nutzen) sind auch ohne weitergehende Untersuchungen bzw. Ausgleichsmaßnahmen nicht von Verbotstatbeständen (Störung, Verlust essentieller Nahrungshabitate, bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten) betroffen, sofern die ggf. notwendige Entfernung von Gebüschstrukturen noch vor dem Beginn der Brutphase erfolgt und so, entgegen der Erwartung, dennoch im Gebiet vorhandenen, brutwilligen Individuen ein ausweichen in das qualitativ gleichwertige, nähere Umfeld ermöglicht wird. Eine möglicherweise dennoch vorhandene geringfügige ökologische Funktion des Untersuchungsgebietes bleibt so im räumlichen Zusammenhang erhalten. Im Rahmen der zukünftigen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet sowie der Verfügbarkeit umliegender, qualitativ gleichwertiger Ausweichmöglichkeiten und der hohen Störungsresistenz des seit jüngerer Zeit zunehmenden Kulturfolgers sind keine relevanten und nachhaltigen Auswirkungen auf eine möglicherweise nicht festgestellte örtliche Population zu erwarten. Bau- oder anlagebedingte Verluste von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. betriebsbedingte Störungen können für die

Gilde der Gebüschbrüter bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegene Habitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

### Resümee

Das Gebiet ist bereits durch die umgebende Bebauung, die vormalige Nutzung als Gärtnerei, die Lage im Siedlungsbereich und die damit verbundenen Lärmemissionen der Pkw sowie die in Teilen bereits stattfindende Bautätigkeit in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren verhindern die Störungen durch Straßenverkehr sowie menschliche Anwesenheit (Wohn-, Öffentliche und Freizeitnutzung) im Siedlungsbereich ein mögliches Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter Arten (insbesondere Offenland-Arten, Rastvögel/Wintergäste) im Eingriffsgebiet. Für Waldarten und Wasservögel geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig.

Der Gehölzbestand im Umfeld des Vorhabens sowie die umliegenden Gärten bleiben vollständig erhalten, eine Entwertung potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Beeinträchtigung lokaler Populationen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Möglicher Störwirkungen während der Bauphase (Lärm) sind lediglich temporär und auf das unmittelbare Umfeld des Plangebiets beschränkt. Zudem liegen durch die bereits vorhandene Bautätigkeit im nördlichen Untersuchungsgebiet bereits Störwirkungen vor. Die Lebensraumfunktion für häufige Arten der Siedlungsbereiche bleibt auch nach Umsetzung der Maßnahme vollständig erhalten und Ausweichmöglichkeiten für die Bauphase sind in gleicher Qualität im direkten Umfeld vorhanden. Eine Entfernung von Gebüsch/Gehölzen ist derzeit nicht genau verortbar, sollte dies im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze notwendig werden, sollte dies außerhalb der Brutphase erfolgen. Ein Verlust pot. Niststätten von Gebüschbrütern, auch von Allerweltsarten, für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten, bzw. eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann so mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Artenspektrum während der Ortsbegehung beschränkte sich im Wesentlichen auf die im Siedlungs- und Siedlungsrandbereich vorkommenden so genannten Allerweltsarten (z.B. Amsel, Elster), die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung keine vertiefende Beachtung finden, da sie sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Zum Schutz der Gebüschbrüter/Allerweltsarten, die evtl. in den Sträuchern, Hecken und Bäumen brüten, sind für die Fäll- und Rodungsarbeiten die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (1. Oktober bis 29. Februar) zu beachten, da es ansonsten zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Verletzung, Verlust Niststätte) auch bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten kommen kann.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sind für keine dieser Arten Verbotstatbe-

stände nach § 44 in Bezug auf die geplante Baumaßnahme zu sehen. Das vorhandene Lebensraumpotential bleibt für die aufgeführten Arten im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 ist für keine der Arten zu beantragen.

## **5.2 Säugetiere (Fledermäuse)**

Die Abfrage des Messtischblattes ergab für den Großraum potentielle Vorkommen der Fledermausarten Breitflügel, Mücken-, Zwergfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler, aus dem Fundortkataster (@LINFOS) liegen jedoch keine Hinweise auf planungsrelevante Fledermausarten für das Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld vor.

Während der Ortsbegehung wurde das Untersuchungsgebiet auf potentiell geeignete Habitatstrukturen, bzw. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesehen. Die Existenz eines geeigneten Habitats bzw. Habitatkomplexes für Waldarten (bspw. Abendsegler) kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Strukturen im Siedlungsbereich keine größeren Gehölze in Verbindung mit einem strukturreichen Umland aufweisen. Es fehlen im Umfeld essentielle Habitatelemente wie unterholzreiche Laubwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen sowie potentielle Jagdgebiete wie Lichtungen, Waldränder und Grünland. Auch bevorzugte Biotopstrukturen der Mückenfledermaus wie Gewässer fehlen. Darüber hinaus bestehen im Untersuchungsgebiet durch Verkehr, Wohnnutzung und Bautätigkeiten bereits Vorbelastungen in Form von Lärm, optischen Störungen (nächtlicher Beleuchtung, Lichtreflexe), Erschütterungen, menschlicher Anwesenheit und weiteren Beunruhigungen. Eine Betroffenheit von entsprechenden Arten durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung kann aufgrund ungeeigneter Biotopstrukturen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist durch den bestehenden Siedlungsrand vom südlichen Außenbereich optisch abgeschirmt, möglicherweise erhebliche Störwirkungen durch zusätzliche nächtliche Beleuchtung sind somit nicht zu erwarten, diese sollte jedoch auch aufgrund eines möglicherweise geänderten Jagdverhaltens von Arten der Siedlungsbereiche sowie Beeinträchtigung von Durchzüglern generell minimiert werden. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich ist es aufgrund von Erfassungslücken möglich, dass zumindest häufigere Arten wie z.B. die Zwerg- und Breitflügelfledermaus im Siedlungsbereich angetroffen werden könnten. Ein Abbruch von weiteren, möglicherweise als Quartier geeigneten Bestandsgebäuden findet jedoch nicht statt. Die im südlichen Teilbereich vorhandenen Wohngebäude bleiben unbeeinträchtigt. Zusätzliche nächtliche bau- oder betriebsbedingte Störungen, welche bis in die umgebenden Biotopstrukturen wirken könnten, werden nicht ausgelöst.

Bei der Zwergfledermaus handelt es sich um eine sehr anpassungsfähige Art, welche als Kulturfolger auch in Siedlungen häufig vorkommt. Sommerquartiere und Wochenstuben, aber auch Winterquartiere (hier zusätzlich Keller und Felsen) finden sich an einer Vielzahl von Gebäudetypen und Spaltenräumen. Auch Gehölze (tlw. Nistkästen) werden, häufig von Männchen, als Ruhestätten genutzt. Als Nahrungshabitat dienen Kleingehölze, Gewässer und lockere Laub-Mischwälder sowie im Siedlungsbereich Gärten, Gehölze und Straßenlaternen.

Die Breitflügelfledermaus ist eine fast reine Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen mit hohem Gehölzanteil, welche nur in Ausnahmefällen Baumhöhlen oder Nistkästen nutzt. Winterquartiere befinden sich in der Regel in Kellern, Stollen und Höhlen sowie geeigneten Spaltenverstecken an Gebäuden. Die Art nutzt einen Quartierverbund aus mehreren Ausweichquartieren in enger Nachbarschaft, welche regelmäßig gewechselt werden. Dabei handelt es sich um Hohlspalten in Dachkonstruktionen und Zwischendecken sowie Mauerwerk. Jagdgebiete sind Offenland und halboffene Landschaften, großflächige, oft beweidete Grünlandhabitate, Waldränder, Parks und Gärten sowie Straßenlaternen in einem Umkreis von zumeist unter 3 km (in Siedlungen selten weiter als 1000 m) um das Quartier.

Die Arten verfügen über eine hohe Anpassungsfähigkeit hinsichtlich der Wahl ihrer Quartiere (auch kurzfristige Wechsel von Ruhestätten) und finden im Umfeld des Vorhabens bei temporären Störungen geeignete Ausweichmöglichkeiten vor. Der Luftraum im Plangebiet bleibt auch nach der Maßnahme als potentielles Nahrungshabitat erhalten, lineare Leitstrukturen sowie Zugstraßen werden durch die Maßnahme ebenfalls nicht entwertet oder zerschnitten. Darüber hinaus besteht nur eine geringere Empfindlichkeit von Arten der Siedlungsbereiche gegenüber temporären baubedingten Störungen wie den bereits bestehenden Lärm und Lichtreizen. Der Baumbestand im Eingriffsbereich weist aufgrund seiner Ausprägung keine Eignung als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte, insbesondere für größere Zwergfledermausvorkommen wie Wochenstuben- und Winterquartieren bzw. Männchenquartieren der Breitflügelfledermaus, auf. Zur Vermeidung der Tötung möglicherweise dennoch vorhandener einzelner Individuen im Sommer- und Übergangsquartier sollte die Entfernung der Gehölze (sofern notwendig) im winterkalten Zeitraum zwischen Dezember und Februar erfolgen, da ein Vorkommen winterschlafender Tiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der geringe Verlust temporärer Freiflächen und Einzelgehölzen führt nicht zu einem nennenswerten Habitatverlust für Fledermäuse der Siedlungsbereiche, das Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes bleibt während der temporären Bauphase im räumlichen Zusammenhang sowie nach Abschluss der Maßnahme vollständig erhalten.

Ein bau-/ anlagebedingter Individuenverlust bzw. eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes möglicherweise dennoch vorhandener lokaler Fledermauspopulationen durch den geplanten Eingriff kann im räumlichen Zusam-

menhang mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, eine vertiefende Prüfung im Hinblick auf die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

### **5.3 Amphibien und Reptilien**

Reptilien oder Amphibien wurden bei der Ortsbesichtigung nicht angetroffen. Ein Vorkommen kann aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich, des mangelnden Lebensraumpotentials und der fehlenden Versteckmöglichkeiten oder potentiellen Winterquartiere im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der erst seit kurzem bestehenden Habitatausprägung im Änderungsbereich sowie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und der bestehenden Baufeldvorbereitungen ausgeschlossen werden kann. Der außerhalb, an der nordwestlichen Plangebietsgrenze verlaufende Graben führte auch zum Zeitpunkt der Ortsbegehung kein Wasser, zudem fehlen weitere potentiell geeignete Biotopstrukturen wie begleitende Ufervegetation oder angrenzende Feuchtwiesen. Es besteht keine Betroffenheit.

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und des fehlenden Lebensraumpotentials durch den Mangel an geeigneten wärmebegünstigten Biotopstrukturen und potentiellen Winterquartieren (kein ungestörter Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **6 Vermeidungsmaßnahmen**

### V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen. Hinsichtlich möglicherweise dennoch vorhandener, potentieller Vorkommen der Art Waldohreule sind unbedingt notwendige Entnahmen von Nadelgehölzen bereits vor dem 31. Januar vorzunehmen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) und im Plangebiet angetroffenen sogenannten Allerweltsarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb mittels Absperrungen zu schützen.

#### V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen.

## **7 Gesamtbewertung**

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Vorhabens planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Des Weiteren sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von den geplanten Maßnahmen negativ betroffen werden könnten. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

## 8 Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG, STAND: JUNI 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.  
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.  
([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf))

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) \_\_\_\_\_ ([http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf))

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUBMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG. V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): DIE BRUTVÖGEL NORDRHEIN-WESTFALENS. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K.SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

## 9 Bilddokumentation



**Foto 1:** Blick entlang Kley'sche Straße auf westlich des Plangebiets gelegenen Siedlungsbereich Hüthums



**Foto 2:** Zuwegung zum südlichen Gärtneigelande



**Foto 3:** Südwestlich des Plangebiets gelegener Außenbereich von Hüthum



**Foto 4:** Nördliche Plangebietsgrenze mit daran anschließendem Schulgelände



**Foto 5:** Nördlicher Teilbereich des Plangebiets mit vorbereitetem Baufeld



**Foto 6:** Zentrum des Plangebiets mit östlich angrenzender Wohnbebauung



**Foto 7:** Südlicher Teil des Plangebiets mit Brachfläche und Nadelgehölzen sowie verbliebenem Kamin der bereits abgebrochenen Gewächshäuser

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH  
Basilikastraße 10  
D. 47623 Kevelaer  
T. +49 (0)2832 / 97 29 29  
F. +49 (0)2832 / 97 29 00  
info@stadtumbau-gmbh.de  
www.stadtumbau-gmbh.de



Kevelaer, 16.12.2019

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

### A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

#### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 1. Änderung Bebauungsplan H14/3 "Kley'sche Straße"

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Emmerich am Rhein Antragstellung (Datum): 16.12.2019

Auslöser für die BPlan-Änderung ist eine konkrete Bebauungsabsicht des Eigentümers für den nordöstlichen Teil des Änderungsbereichs, die sich nach dem gültigen Bebauungsplan nicht realisieren lässt. Die betreffende Fläche ist bereits festgesetztes Wohngebiet, jedoch ist die Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen notwendig um die Bebauung mit zwei Bungalows sowie einem Wohnhaus zu ermöglichen. Das Plangebiet ist rund 7.140 m<sup>2</sup> groß und befindet sich im Westen des Emmericher Stadtgebiets, Gemarkung Hüthum Flst.199, 314, 673, 680, 686 (tlw.) der Flur 14.

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

Es sind bei Planänderung keine vorhabenbedingten Projektwirkungen zu erwarten, welche bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslösen könnten, die ökol. Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang vollständig erhalten.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

##### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:  
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

#### Stufe III: Ausnahmeverfahren

##### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

#### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

##### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

##### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

##### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)  
C.) Naturschutzbehörde**

Formular LANUV Stand 26.08.2010, mit Ergänzungen

Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde	
Antragsteller: Stadt Emmerich am Rhein	
AZ.: 6.1 61 26 01/02	Lage: Gemarkung Hüthum, Flur 14, Flurstücke 314, 673, 680, 686 (tlw.), 871 und 872
Vorhaben: Bebauungsplan Nr. H 14/3 1. Änderung der Stadt Emmerich am Rhein	
Fachbeitrag zur ASP I vom: Januar 2020 als Teil der Entwurfsbegründung (Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB), „Bebauungsplan H 14/3, Kleysche Straße' 1. vereinfachte Änderung“	bearbeitet von: StadtUmBAu, Kevelaer
Naturschutzbehörde: Kreis Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve Prüfung durch: Dipl.-Biol. Meyer am: 03.03.2020	
Entscheidungsvorschlag: <input checked="" type="checkbox"/> Zustimmung <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.) <input type="checkbox"/> Ablehnung	
1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 1. „nein“:</b> 2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 2. „nein“:</b> 3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Nur wenn Frage 3. „nein“:</b> (und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt) 4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Hinweis:</b> Bei einer Ortskontrolle am 02.03.2020 waren die Gehölze im nordwestlichen Viertel des Flurstückes 871 der Flur 14 der Gemarkung Hüthum noch nicht gefällt, während auf der restlichen Fläche des Flurstückes die Baufeldfreiräumung bereits erfolgte. Es wird daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verletzungs- und Tötungsverbot des § 44 (1) BNatSchG <sup>1</sup> unmittelbar gelten und bei der Baufeldfreiräumung (z.B. Arbeiten während der Brutzeit) zu beachten sind.  Der Verbotstatbestand des § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen (Verbot Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen). Demnach dürfen Hecken nur im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar beseitigt werden.  Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Änderungen an den bereits vorhandenen Gebäuden des Flurstückes 872 der Flur 14 der Gemarkung Hüthum geplant. Daher sind bei zukünftigen Änderungen an der äußeren Fassade der vorhandenen Gebäude (wie Wärmedämmung, Dachausbau, Anbau bzw. Abriss) die Verbotsvorschriften des § 44 (1) BNatSchG ggf. in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG im Einzelfall zu prüfen.	

Unterschrift: i.A.

Meyer

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)